

stehenden Schaden aufzukommen und die Kosten für die Wiederverplombung zu übernehmen. Verursacht der Abnehmer schuldhaft einen Schaden an der Anschlußanlage einschließlich Meßeinrichtungen, so hat er die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt;

## § 7

## Anlage des Abnehmers

(1) Dem Abnehmer obliegen die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und der Betrieb der Anlage von der Übergabestelle an. Zur Anlage des Abnehmers (Abnehmeranlage) gehören auch die für das Anbringen der Meßeinrichtungen notwendigen Zählertafeln sowie die Meßleitungen.

(2) Die Anlage des Abnehmers ist mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, zumutbare Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage — auch auf Verlangen des EVB innerhalb der von diesem gesetzten angemessenen Frist — durchzuführen. Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages (z. B. Miet- oder Nutzungsvertrag) ein Dritter im gleichen Sinne verpflichtet, so wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gegenüber dem EVB nicht behührt.

(3) Soweit der Abnehmer eine Eigenerzeugungsanlage — ausgenommen Notstromanlagen — besitzt, ist er im Interesse der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet,

- a) seine Eigenerzeugungsanlage auf Weisung der zuständigen Lastverteilung bis zur höchstmöglichen Leistungsfähigkeit auszufahren oder bis zur technisch möglichen Mindestleistung zurückzufahren;
- b) der Lastverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder über Erzeugungswerte zu machen;
- c) Überholungsarbeiten an seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes abzustimmenden Reparaturplan durchzuführen;
- d) Arbeiten zur Verbesserung seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes aufzustellenden Plan vorzunehmen.

(4) Für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere die technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen, zu beachten.

(5) Der Abnehmer darf eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage nur von hierfür Berechtigten vornehmen lassen. Die eigenmächtige Durchführung einer Änderung oder Erweiterung der Anlage ist nicht statthaft.

(6) Auf Verlangen des EVB ist der Abnehmer verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu dulden, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung möglich ist. Der Dritte hat, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, dem Abnehmer die entstehenden Kosten zu erstatten.

(7) Der EVB hat das Recht, die Abnehmeranlage zu besichtigen und zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung Messungen vorzunehmen. Zu diesen Messungen gehören die Feststellung des Isolationszustandes der Leitungen, des Anlaßspitzenstromes bei Motoren, Messungen zur Bestimmung des Leistungsfaktors ( $\cos < p >$ ), Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung und Messungen an Erdungsanlagen. Der EVB übernimmt damit keine Haftung für die Ausführung oder den Zustand der Abnehmeranlage. Den Beauftragten des EVB ist gegen Vorlage des Dienstausweises der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gewähren, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen.

(8) Für die Anbringung von Plomben an installationsseitig abgetrennten Teilen der Abnehmeranlage, für die der Abnehmer zur Grundpreiseinsparung den Strombezug abgemeldet hat, ist ein Betrag von 5 DM zu zahlen.

## § 8

## Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege, die unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsnetz des EVB verbunden sind und für deren Zwecke Anlagen des öffentlichen Versorgungsnetzes (wie Maste, Schalttafeln, Steuer- und Schaltleitungen in Kabeln, Stationen usw.) mitbenutzt werden.

(2) Verträge über die Lieferung von Elektroenergie für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht durchgeführt wird, sind nach dem Vertragsmuster 2 (s. Anlage) zu schließen. Der Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Elektroenergie für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine Verbrauchsmessung vorgenommen wird, regelt sich nach § 1. Der Abnehmer, bei dem eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht erfolgt, ist verpflichtet, den vereinbarten Brennkalendarer und die festgelegten Anschlußwerte der Lampen einzuhalten. Für Änderungen, auch des Anschlußwertes einzelner Lampen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des EVB einzuholen. Sind keine Vereinbarungen über die Ein- und Ausschaltzeiten getroffen, gilt folgender Brennkalendarer:

Monat	Einschalt-Uhrzeit	bei ganznächtiger Brenndauer		b. halbnächt. Brenndauer, Ausschaltzeit 23.00 Uhr
		Ausschalt-Uhrzeit	Gesamt-brennstunden	Gesamt-brennstunden
Januar	16.45	7.00	442	194
Februar	17.30	6.30	364	154
März	18.30	5.30	341	150
April	19.30	4.15	263	105
Mai	20.30	3.15	209	78
Juni	21.00	2.45	173	60
Juli	21.00	3.00	186	62
August	20.00	3.45	240	93
September	18.45	4.30	293	125
Oktober	17.30	5.30	372	171
November	16.30	6.15	413	195
Dezember	16.30	7.00	450	202

(3) Einrichtungen, die ausschließlich für die Straßenbeleuchtung verwendet werden, stehen — mit Ausnahme etwaiger Meßeinrichtungen — in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in der Rechtsträgerschaft des EVB.